

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1.2  
**Vorlage Nr.:** 1796/2023  
**Aktenzeichen:** 062.32 L224  
**Fachbereich:** Hauptamt  
**Vorlage vom:** 18.12.2023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Gemeinderat	22.01.2024	

## Gegenstand der Vorlage

**Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bildet den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 mit folgender Zusammensetzung:

**Vorsitzende:** Hauptamtsleiterin Luisa Wendle  
**Stellvertretender Vorsitzender:** Stefan Schneider  
**1. Beisitzer:** Joachim Huber  
**Dessen Stellvertreterin:** Waltraud Frühe-Martin  
**2. Beisitzer:** Jürgen Heitz  
**Dessen Stellvertreter:** Marcus Huber  
**Schritfführerin:** Gudrun Greß

### Sachverhalt:

Zur Vorbereitung der Kommunalwahlen 2024 sind die Regelung der Wahlorganisation und die Bildung der Wahlorgane erforderlich.

<b>Beratungsergebnis:</b>						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Wahlorganisation:

Die Wahlorganisation obliegt dem Bürgermeister. Als Verwaltungsorgan der Gemeinde besorgt er die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen und die örtlichen Geschäfte der Wahl der Kreisräte (§ 16 Kommunalwahlgesetz). Er bildet die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen und die Europawahl, bestimmt die Wahlräume und beruft die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände.

### Wahlorgane:

Die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses erfolgt in Absprache mit den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Hierbei sollen die „Kräfteverhältnisse“ innerhalb des Gremiums angemessen berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Schreiben hinsichtlich der Einreichung von Vorschlägen zur Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses erfolgte an die Fraktionsvorsitzenden durch die Verwaltung am 30.11.2023.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt gemäß § 11 KomWG die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer.

Der Gemeindewahlausschuss besteht somit aus insgesamt sieben Personen.

Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber für eine Wahl oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, kann er die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses nicht ausüben.

Hier wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Die Fraktionen wurden, wie oben beschrieben, um Mitteilung von Vorschlägen für die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses gebeten. Die Vorschläge werden in der Sitzung zur Abstimmung gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass der Bürgermeister selbst Wahlbewerber für die Wahl des Kreistages sein wird, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, wie auch bei der letzten Kommunalwahl, den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, den Schriftführer sowie dessen Stellvertreter (Hilfskraft) aus dem Kreis der Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 und 4 KomWG) zu wählen.

Die Verwaltung schlägt die Besetzung des Gemeindewahlausschusses aufgrund der ergangenen Rückmeldungen seitens der Fraktionen wie im Beschlussvorschlag ausgeführt, vor.